



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Andreas Müller
Referent

Einschreiben mit Rückschein

W. NEUDORFF GMBH KG
Herrn Daniel Meier
An der Mühle 3
31860 Emmerthal

TELEFON +49 (0)30 18444-23119
TELEFAX +49 (0)30 18444-29998
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.377094
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 25. März 2022

Spruzit Neu mit den Wirkstoffen Pyrethrine und Rapsöl Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz Bescheid

Ihr Antrag vom 21. Januar 2022, eingegangen am 21. Januar 2022

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 1. April 2022 bis zum 29. Juli 2022 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 900 Liter begrenzt.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Blattläuse, beißende Insekten	Süß- und Sauerkirsche (ökologischer Anbau)

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NT102)

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturateile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel Spruzit Neu bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Pyrethrum-Extrakt weist ein hohes Gefährdungspotenzial für terrestrische Nichtzielarthropoden auf. Bewertungsbestimmend ist hier die ER_{50} von > 5 L Produkt/ha für *Aphidius rhopalosiphii* im erweiterten Labortest auf Gerstensämlingen (dreidimensionale Expositionsszenario, daher kein Korrekturfaktor). Auf der Basis der aktuellen Abdrifteckwerte erge-

ben sich für die vorgesehene Anwendung die folgenden voraussichtlichen Umweltkonzentrationen (PEC) mit den entsprechenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnissen (TER) unter Berücksichtigung der verschiedenen Abdriftminderungsklassen.

Aufwandmenge: 10,5 L Mittel/ha									
Drift-Szenario: Obstbau früh, 90. Perzentil									
MAF: 1									
relevante Toxizität: ER ₅₀ > 5 L Mittel/ha (<i>Aphidius rhopalosiphi</i> , erw. Labortest)									
Korrekturfaktor 2D/3D: 1									
relevanter TER-Wert: 5									
Ab-stand	Drift-Rate		Verflüchtigung / Deposition		PER _{ini} [L/ha]	TER-Werte			
	[m]	[%]	[L/ha]	[%]		[L/ha]	Kon-vent.	50 %	75 %
3	29,20	3,066	0,104	0,011	3,077	1,6	3,2	6,4	16

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT102 definierten Maßgaben führen die Einträge des Wirkstoffs in an die Behandlungsfläche angrenzende, nicht behandelte Flächen und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels zu einer Unterschreitung des unter Berücksichtigung bestehender Unsicherheiten zum Schutz terrestrischer Biozönosen einzuhaltenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (TER = 5). Die Einhaltung der mit der o. g. Anwendungsbestimmung definierten Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf terrestrische Biozönosen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behälter oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Die im o. g. Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe Pyrethrine und Rapsöl weisen aufgrund ihrer Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Fol-

ge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW607-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

90 % - 20 m

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel Spruzit Neu bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Pyrethrum-Extrakt weist ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen, insbesondere aquatische Invertebraten auf. Bewertungsbestimmend sind die Auswirkungen auf aquatische Invertebraten, für die aus den Ergebnissen einer Mesokosmos-Studie unter Berücksichtigung eines Bewertungsfaktors von 3 eine ETO-RAC von 0,093 µg a.s./L abgeleitet wird. Ausgehend von den geltenden Modellen zur Abdrift sowie zur Verflüchtigung von Zielflächen und anschließender Deposition (hier: EVA 3) ergeben sich für die vorgesehene Anwendung im Obstbau die folgenden voraussichtlichen Umweltkonzentrationen (PEC) und PEC-RAC-Verhältnisse für die verschiedenen Abdriftminderungsklassen:

Indikation:	Süß- und Sauerkirsche / Blattläuse & beißende Insekten							
Aufwandmenge/-häufigkeit/-abstand:	10,5 L Mittel/ha (48,2 g a.s./ha)							
DT ₅₀ (SFO)	1,3 d							
Dampfdruck	V _P = 6,9 · 10 ⁻⁵ Pa							
PEC-Auswahl	PEC _{act}							
Szenario/Perzentil:	Obstbau (früh), 90. Perzentil							
Abstand (m)	Eintrag via D		Eintrag via V		PEC _{twa} Σ Einträge D + V (µg/L)			
	(%)	PEC _{ini} (µg/L)	(%)	PEC _{ini} (µg/L)	konv. T.	50% Red.	75% Red.	90% Red.
3	29,2	4,691	0,104	0,016	4,708	2,362	1,189	0,485
5	19,89	3,196	0,093	0,014	3,210	1,612	0,813	0,334
10	11,81	1,897	0,071	0,011	1,909	0,960	0,485	0,201
15	5,55	0,892	0,054	0,008	0,900	0,454	0,231	0,098
20	2,77	0,445	0,041	0,006	0,451	0,229	0,118	0,051
relevante Toxizität:	0,28 µg a.s./L; AF = 3							
RAC:	0,093 µg a.s./L							
Abstand (m)				PEC-RAC-Verhältnis				
3				50	25	13	5,2	
5				34	17	8,7	3,6	
10				20	10	5,2	2,2	
15				9,6	4,9	2,5	1,05	
20				4,8	2,5	1,3	0,55	

Bei Nichteinhaltung der in der Anwendungsbestimmung NW607-1 festgelegten Maßgaben und Abstände führen die aus Einträgen des Wirkstoffs in Oberflächengewässer resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Überschreitung des zum Schutz der aquatischen Biozöten festzulegenden PEC-RAC-Verhältnisses (hier: 1). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW701)

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel Spruzit Neu bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Pyrethrum-Extrakt weist ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen, insbesondere aquatische Invertebraten auf. Bewertungsbestimmend sind die Auswirkungen auf aquatische Invertebraten, für die aus den Ergebnissen einer Mesokosmos-Studie unter Berücksichtigung eines Bewertungsfaktors von 3 eine ETO-RAC von 0,093 µg a.s./L abgeleitet wird. Für die Berechnung von Einträgen des Wirkstoffs in Oberflächengewässer über den Eintragspfad Run-off wurde das Simulationsmodell EXPOSIT 3.02 herangezogen. Mit dem Modell errechnen sich die folgenden Run-off bedingten Einträge von der Applikationsfläche in einen angrenzenden Graben und die korrespondierenden PEC-RAC-Verhältnisse:

Wirkstoff	Pyrethrine	
Aufwandmenge:	2 × 48,2 g a.s./ha, 7 d Intervall	
Interzeption:	60%	
Wasserlöslichkeit:	0,96 mg/L	
DT ₅₀ (Boden):	2,47 d	
K _{OC} :	35171 L/kg (Risikogruppe 1)	
relevante Toxizität:	0,28 µg a.s./L; AF = 3	
RAC:	0,093 µg a.s./L	
Eintragspfad Run-off		
Breite des bewachsenen Randstreifens [m]	Konzentration im Graben [µg/l]	PEC-RAC-Verhältnis (berechnet)
0	0,11	1,19
5	0,10	1,03
10	0,03	0,36

Bei Nichteinhaltung der in der Anwendungsbestimmung NW701 festgelegten Maßgaben und Abstände führen die aus Run-off-Einträgen des Wirkstoffs in Oberflächengewässer resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Überschreitung des zum Schutz der aquatischen Biozöosen festzulegenden PEC-RAC-Verhältnisses (hier: 1). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(Ohne Kodierung)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz), Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) sowie Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen mit personengetragenen Geräten.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsminierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(NN400)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzorganismen eingestuft.

(NN410)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **31. Oktober 2022** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:

www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: –
Gefahrenpiktogramm: (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H411)
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P391)
Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)
Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH401)
Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

F Sonstige Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Martin Streloke
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Anwendung:

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Blattläuse, beißende Insekten
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Süß- und Sauerkirsche (ökologischer Anbau)
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	2
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	2
	- <i>Abstand:</i>	mindestens 5 Tage
	Anwendungstechnik:	spritzen oder sprühen
	Aufwand:	3,5 l/ha und je m Kronenhöhe in max. 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe
4.	Wartezeiten:	3 Tage